

HAUSORDNUNG DER GRUNDSCHULE ALTRICH

- **Hausordnung** - Jede Schule erlässt in Ausführung der Bestimmungen des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 8. Juli 1985 und der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in der Fassung vom 10. Oktober 2008 eine Hausordnung. Sie regelt das Verhalten der an der Schule Beteiligten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts, in Pausen und Freistunden, sowie das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule und des schulischen Eigentums.
- **1. Der Schulweg** - Die Kinder sollen nach Möglichkeit den gefahrlosesten und kürzesten Weg benutzen. Schüler, die mit dem Einverständnis der Eltern mit dem Fahrrad zur Schule kommen, steigen vor dem Betreten des Schulhofes ab, um keine Mitschüler auf dem Hof zu gefährden. Jegliches Radfahren ist an Schultagen zwischen 7:30 Uhr und 14:00 Uhr auf dem Schulhof verboten.
- **2. Das Verhalten im Haus, auf dem Hof und während der Pausen** - Der Unterricht beginnt an Schultagen um 8:15 Uhr. Die Kinder müssen ihren Schulweg so rechtzeitig antreten, dass sie um 8:10 Uhr den Schulhof erreicht haben. Bei ungünstiger Witterung werden die Schüler von aufsichtführenden Lehrpersonen in die Schule geleitet. Der Weg vom Schulhof zur Klasse und umgekehrt wird von den Schülern ruhig und ohne Laufen zurückgelegt.
- In den Pausen begeben sich alle Schüler auf den Schulhof. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Während der Pausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude (außer zur Benutzung der Toilette) verboten. Eine Ausnahme gilt für Schüler, die von der Klassenlehrerin oder von der Aufsicht eine Erlaubnis zum Aufenthalt im Schulgebäude erhalten haben.

- Im Schulgebäude ist das Laufen, Schlittern und Lärmen verboten. Die Pausen dienen der Erholung und Entspannung der Kinder. Um beim Spielen auf dem Schulhof keine Mitschüler zu gefährden, müssen sich alle rücksichtsvoll verhalten. Das Werfen von Gegenständen, im Winter mit Schneebällen, ist verboten. Bei schlechtem Wetter bleiben die Schüler während der Pausen unter Aufsicht der Klassenlehrerin in den Klassenräumen.
- Das Schulgebäude darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Erlaubnis. Alle Schüler achten auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulhof und in den Klassen. Es ist die Pflicht jeden Schülers, mit Seife und Papierhandtüchern sparsam umzugehen.
- Der Schüler ist verpflichtet, das Schuleigentum pfleglich zu behandeln. Er haftet für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Leihweise überlassene Gegenstände muss er rechtzeitig zurückgeben.
- **3. Das Verhalten bei Gefahr und Unfällen** - Unfälle auf dem Schulhof werden sofort der Aufsicht oder der Klassenlehrerin gemeldet. Unfälle, die sich auf dem Weg zur Schule ereignen, sollen ebenfalls gemeldet werden. Unfälle, die sich auf dem Heimweg ereignen, sollen schnellstens der Klassenlehrerin oder der Schulleiterin angezeigt werden. Das Verhalten bei Gefahr wird durch den Alarmplan geregelt.
- **4. Schulversäumnisse, Beurlaubungen und Rücksprachen mit den Lehrpersonen** - Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen -für verbindlich erklärte- Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich -spätestens am dritten Tag des Schulversäumnisses- davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche

Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen schulischen Veranstaltungen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig; sie kann in der Regel nur auf schriftlichen Antrag der Eltern gewährt werden; dieser Antrag soll eine Woche vorher gestellt werden. Die Schule übernimmt für Folgen, die aus Unterrichtsbeurlaubungen entstehen, in der Regel keine Verantwortung.
- Beurlaubungen für einzelne Stunden während des Unterrichts erteilen die jeweiligen Lehrerinnen, bis zu drei Unterrichtstagen kann die Klassenleiterin beurlauben, in allen anderen Fällen die Schulleiterin. Ausnahmen kann die Schulleiterin gestatten. Die Eltern haben die Möglichkeit, an einen festgesetzten Tag in der Woche mit der Schulleiterin Rücksprache zu nehmen. Sprechstunden mit den Klassenlehrerinnen sollten vorher abgesprochen werden; der Unterricht darf dadurch weder gestört noch verkürzt werden.
-
- Diese Hausordnung wurde unter Mitwirkung der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates und im Einvernehmen mit dem Schulausschuss unserer Grundschule aufgestellt